

FINANZWESEN.

Zu Beginn des Jahres 1950 schien es, als ob das Wirtschaftsleben nach den schweren Erschütterungen der Vergangenheit zu einem Zustand der Beruhigung zurückfände. Der Verlauf der ersten Monate des Jahres bestätigte diesen Eindruck. Die Unruhe, die im letzten Viertel des Jahres 1949 durch die Abwertung der meisten europäischen Währungen ausgelöst wurde, war zur Jahreswende bereits überwunden und alle Anzeichen sprachen dafür, daß der Wiederaufbau nunmehr in Ruhe und überlegter Ordnung weitergeführt werden könnte.

Bezeichnend hierfür ist die Tatsache, daß die Regierung im Frühjahr 1950 mit den Beamten verhandelte, um Härten auszugleichen, die sich bei der Besoldung infolge der ungleichmäßigen Entwicklung des Lohn- und Preisgefüges ergeben hatten. Die Erhöhung der Beamtenbezüge im Mai 1950 konnte durchgeführt werden, ohne daß neue Steuern eingeführt wurden, während ein Jahr vorher die Bundesfinanzen so ungünstig waren, daß Notmaßnahmen getroffen werden mußten, die damals zum 3. Lohn- und Preisabkommen führten.

Die verhältnismäßige Ruhe, die im ersten Halbjahr 1950 herrschte, sollte dazu dienen, noch zwei andere Aufgaben zu lösen. Eine davon betraf das Wohnungswesen. Die zwei großen politischen Parteien verhandelten darüber, konnten sich aber nur dahin einigen, daß der Wiederaufbau der im Kriege beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser beschleunigt werden sollte. Zu diesem Zwecke war es notwendig, zusätzliche Mittel bereitzustellen, wofür ein Teil der Besatzungskostenbeiträge, ferner Mittel aus dem Haushalt des Bundes sowie Beträge aus der amerikanischen Hilfe herangezogen werden sollten.

Die zweite Aufgabe bestand darin, die Preise einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse neu zu regeln, die gegenüber den sonstigen Preisen zurückgeblieben waren und nun dem allgemeinen Stande angeglichen werden sollten. Die Verhandlungen darüber führten aber zu keinem Ergebnis und so wurde die Lösung dieser Aufgabe verschoben.

Um die Mitte des Jahres 1950 setzte eine neue Entwicklung ein, die die erst angebahnte günstige Wirtschaftslage gründlich umzugestalten drohte. Den Anlaß bildete der bewaffnete Einfall nordkoreanischer Truppen in Südkorea, den die Vereinten Nationen abzuwehren beschlossen hatten. Der Gegensatz zwischen der Mehrheit der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und den Staaten des Ostblocks verstärkte sich, die Rüstungen der Staaten nahmen einen beträchtlichen Umfang an, es entstand eine lebhaftere Nachfrage nach Rohstoffen, deren Preise rasch stiegen.

In Österreich, das als kleines und überdies besetztes Land an den politischen Vorgängen nicht beteiligt war, machten sich die Rückwirkungen dennoch bald bemerkbar und die Einflüsse, die von den Weltmärkten ausgingen, wurden immer fühlbarer. Für die Importe mußten höhere Preise bezahlt werden, die sich auch in einer Preiserhöhung der im Inland erzeugten Waren auswirkten. Während Lohnempfänger und öffentliche Angestellte diese von außen kommende Verteuerung

ihrer Lebenshaltung zur Kenntnis genommen haben, forderten die agrarischen Kreise nun auch ihrerseits Preiserhöhungen für ihre Erzeugnisse. So kam Ende September 1950 das 4. Lohn- und Preisabkommen zustande, das die Preise für wichtige Lebensmittel, wie Mehl, Brot und Zucker, aber auch für Kohle und elektrischen Strom hinaufsetzte und die Löhne um etwa 10 Prozent erhöhte.

Sehr bald zeigte sich, daß das 4. Lohn- und Preisabkommen nur eine Zwischenlösung darstellte und die Spannungen im Preis-Lohn-Gefüge anhielten. Das 4. Lohn- und Preisabkommen hatte Erzeugerpreise für Weizen und Roggen festgesetzt, die unter den freien Preisen für inländisches Futtergetreide lagen und außerdem in einem auffallenden Mißverhältnis zu den festgesetzten Fleischpreisen standen, so daß es sich als vorteilhaft erwies, Brotgetreide und Milch zu verfüttern. Tatsächlich wanderten bedeutende Mengen Brotgetreide in den Schweinemagen — von einer Ernte von 782.000 Tonnen wurden nur 220.000 Tonnen abgeliefert — und ebenso gingen die Milchlieferungen in den Molkereien im 1. Halbjahr 1951 trotz reichlicher Grünfuttermittellieferung zurück. Wollte man nicht neuerlich ein Fiasko bei der Ablieferung von Brotgetreide erleben und die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Milch- und Molkereiprodukten gefährden, so mußte man möglichst noch vor Einbringung der neuen Ernte die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erhöhen. Dadurch kam es um die Mitte des Jahres 1951 zum 5. Lohn- und Preisabkommen. Durch dieses wurde der gesamte Lohn- und Preispiegel gehoben. Außer den Preisen einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse wurde eine Anzahl öffentlicher Tarife, insbesondere die Postgebühren, in geringem Maße auch die Personen-Fahrpreise der Bundesbahn, die Gas- und Strompreise sowie die Umsatzsteuer erhöht. Mit den Löhnen wurden gleichzeitig auch die Renten hinaufgesetzt.

Alle Erhöhungen zusammen beeinflussten als wichtige Kostenteile selbst wieder die Preise anderer Güter. Um einer neuerlichen Aufwärtsentwicklung der Preise vorzubeugen, empfahlen im Herbst 1951 die Verbände der Wirtschaft ihren Mitgliedern, von Preiserhöhungen abzusehen und die Preise nach Möglichkeit herabzusetzen. Tatsächlich gelang es, die Preise verschiedener Waren zu senken und damit die Voraussetzung für eine allgemeine Beruhigung zu schaffen. Dem Schutze der Währung diente eine Reihe von Beschränkungen auf dem Gebiete des Kreditwesens, wodurch das Ausmaß der Kredite in erträglichen Grenzen gehalten werden sollte. Aus den gleichen Gründen entschloß sich die Nationalbank im Dezember 1951 die Bankrate von $3\frac{1}{2}$ auf 5 Prozent zu erhöhen.

Die wirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 1950 und 1951 blieb auf die Finanzen der Stadt Wien nicht ohne Einfluß. Die erhöhten Personalaufwendungen des 4. und 5. Lohn- und Preisabkommens sowie die aus dem Nachziehverfahren, dazu der erhöhte Sachaufwand infolge der Preissteigerungen, wirkten sich auf den ganzen Stadthaushalt aus und erforderten eine Revision der Einnahmewirtschaft. Im allgemeinen war damit zu rechnen, daß die höheren Löhne, Preise und Erträge auch ein höheres Steueraufkommen mit sich bringen würden; in jenen Fällen, in denen die Verwaltung feste Beträge einhob, war eine Erhöhung nicht zu umgehen, wie etwa bei den Verwaltungsabgaben, den Müllabfuhr- und Wassergebühren sowie bei den Tarifen der städtischen Unternehmungen.

Eine zusätzliche Belastung der städtischen Finanzen brachten die Finanzausgleichsgesetze von 1950 und 1951. Außer dem schon im Jahre 1949 vorgesehenen Notopfer mußte Wien im Jahre 1950 einen weiteren Lastenbeitrag in der Höhe von 66,7 Millionen Schilling übernehmen. Die Forderungen des Bundesministeriums für Finanzen gingen über diesen Betrag weit hinaus und erstreckten sich auf die Übernahme des gesamten Personalaufwandes (für Aktive und Pensionisten) der

der Diensthoheit der Länder unterstehenden Lehrer, auf die Übernahme des Personalaufwandes für die mittleren kaufmännischen Lehranstalten in Wien, auf die Erhöhung des Polizeikostenbeitrages an den Bund von 7 S auf 15 S je Kopf der Bevölkerung und auf die Überlassung eines Anteiles der Gewerbesteuer in der Höhe von 10 Prozent. Die Gesamtforderungen zu Gunsten des Bundes an Länder und Gemeinden stellten sich auf 587,6 Millionen Schilling. In den Verhandlungen, an denen vor allem der Österreichische Städtebund beteiligt war, hat die Bundesverwaltung ihre weitgehenden Forderungen fallen gelassen. Es kam ein Kompromiß zustande, das dem Bund einen Vorzugsanteil an den gemeinschaftlichen Abgaben zu Lasten der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden im Betrage von 200 Millionen Schilling einräumt. Im übrigen ließ das vom Nationalrat am 16. Dezember 1949 beschlossene Finanzausgleichsgesetz 1950 die bisherigen Bestimmungen über den Finanzausgleich im wesentlichen unverändert.

Das Bundesministerium für Finanzen kam im darauffolgenden Jahr auf seine Forderung eines Beitrages zum Aufwand für die Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen neuerdings zurück. Diesmal mit mehr Erfolg. Nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 29/1951 (Finanzausgleichsnovelle 1951), ist nun dem Bund, falls in einem Land die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer, einschließlich der vom Bund besoldeten Religionslehrer, einen festgesetzten Mindeststand übersteigt, der Mehraufwand zu ersetzen. Der Vorzugsanteil des Bundes wurde für 1951 auf 400 Millionen Schilling erhöht, wovon die Stadt Wien ein Drittel aufzubringen hat.

Eine weitere finanzielle Einbuße erlitt die Stadt Wien durch die Reform der Gewerbesteuer und der Lohnsummensteuer. Betriebe mit einer Lohnsumme bis zu 60.000 S jährlich blieben nun steuerfrei, ebenso wurde die Steuerfreiheit des Gewerbeertrages ausgedehnt, wodurch den städtischen Finanzen ein Einnahmeausfall von 34 Millionen Schilling im Jahr erwuchs. Bedeutende Einnahmekürzungen in Verbindung mit dem gestiegenen Sach- und Personalaufwand haben zu einer angespannten Finanzlage der Stadt Wien geführt. Die Gesamtsumme der Mehrausgabe gegenüber dem Vorschlag 1951 betrug schätzungsweise 550 Millionen Schilling, von denen 440 Millionen Schilling ohne Bedeckung waren. Um diese Differenz einigermaßen auszugleichen, war es notwendig, die Tarife und Gebühren den neuen Verhältnissen anzupassen, wenn die Leistungsfähigkeit und damit die Vollbeschäftigung erhalten bleiben sollten.

DER STADTHAUSHALT.

Der Voranschlag für das Jahr 1950 war zu Beginn des Jahres noch nicht genehmigt. Der späte Abschluß der Verhandlungen über den Finanzausgleich und die im Dezember 1949 vorgenommene Änderung der Zahl und des Geschäftsumfanges der Verwaltungsgruppen standen der rechtzeitigen Erledigung des Voranschlages im Wege. Der Gemeinderat erließ daher am 23. Dezember 1949 ein Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1950. Ende März 1950 wurde der Voranschlag vom Gemeinderat beschlossen. Die Einnahmen der ordentlichen Gebarung wurden mit 1.578 Millionen Schilling, die Ausgaben mit 1.598 Millionen Schilling veranschlagt. In der außerordentlichen Gebarung waren Ausgaben von 122 Millionen Schilling und Einnahmen von 55 Millionen Schilling vorgesehen. Der Gebarungsabgang sollte durch Ersparungen und Einnahmeerhöhungen gedeckt werden.

Für die einzelnen, der neuen Geschäftseinteilung entsprechenden Verwaltungsgruppen enthält der Voranschlag 1950 folgende Ansätze:

Ordentliche Gebarung	Einnahmen		Ausgaben
	Schilling		
I. Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform.....	36,065.570		191,224.450
II. Finanzwesen	1.138,651.760		199,011.200
III. Kultur und Volksbildung	3,107.440		12,968.510
IV. Wohlfahrtswesen	51,759.190		200,145.700
V. Gesundheitswesen	141,209.690		221,717.930
VI. Bauangelegenheiten	81,555.660		495,009.330
VII. Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten	62,879.950		97,431.370
VIII. Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen	33,407.320		39,710.410
IX. Wirtschaftsangelegenheiten	23,206.890		99,519.490
X. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	6,637.750		41,224.350
	1.578,481.220		1.597,962.740
Außerordentliche Gebarung	54,996.000		121,819.000

Der Voranschlag für das Jahr 1951 wurde vom Gemeinderat noch im Dezember 1950 beraten und beschlossen. Entsprechend der damals erkennbaren Entwicklung rechnete man in der ordentlichen Gebarung mit Ausgaben von 1.875 Millionen Schilling und Einnahmen von 1.837 Millionen Schilling, so daß sich ein Abgang von 38 Millionen Schilling ergab. In der außerordentlichen Gebarung, die die Behebung von Kriegsschäden betrifft, erwartete man Ausgaben von 144 Millionen Schilling und Einnahmen von 51 Millionen Schilling, so daß ein Abgang von 93 Millionen Schilling verblieb. Der Abgang sollte durch Ersparungen und Einnahmeerhöhungen gedeckt werden.

Nach Geschäftsgruppen gegliedert, enthält der Voranschlag 1951 folgende Ansätze:

Ordentliche Gebarung	Einnahmen		Ausgaben
	Schilling		
I. Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform.....	55,449.900		213,175.300
II. Finanzwesen	1.275,013.120		117,790.000
III. Kultur und Volksbildung	3,223.800		15,553.200
IV. Wohlfahrtswesen	69,928.420		254,544.650
V. Gesundheitswesen	173,364.450		289,478.310
VI. Bauangelegenheiten	108,443.590		601,434.500
VII. Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten	69,371.770		122,564.440
VIII. Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen	41,173.200		63,231.700
IX. Wirtschaftsangelegenheiten	32,272.300		145,123.600
X. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	8,560.200		52,057.000
	1.836,800.750		1.874,952.700
Außerordentliche Gebarung	51,445.000		144,606.000

Die wirtschaftliche Entwicklung in den vergangenen Jahren machte es der Finanzverwaltung nicht leicht, die tatsächliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft mit der veranschlagten in Einklang zu bringen. Preis- und Lohn-erhöhungen trieben die städtischen Ausgaben in die Höhe. Auch die Einnahmen zeigten eine Steigerung, doch ging diese nicht gleichmäßig vor sich, da manche Einnahmen nur wenig oder spät erhöht werden konnten.

Eine ähnliche Entwicklung war schon im Jahre 1949 festzustellen. Während der Voranschlag für das Jahr 1949 im ordentlichen Haushalt mit Einnahmen von 1.104 Millionen Schilling gerechnet hatte, wies der Rechnungsabschluß Einnahmen von 1.584 Millionen Schilling aus. Die Ausgaben des ordentlichen Haushalts stellten sich nach dem Voranschlag auf 1.145 Millionen Schilling, während sie nach dem Rechnungsabschluß 1.355 Millionen Schilling betragen. Die ordentliche Gebarung schloß daher mit einem Überschuß von rund 230 Millionen Schilling. Hievon wurden 100 Millionen Schilling benötigt, um den Abgang der außerordentlichen Gebarung zu decken, nahezu 50 Millionen Schilling wurden verwendet, um die noch verbliebenen Rücklagebeständen an Schatzanweisungen des Deutschen Reiches abzuschreiben. Ferner wurden, da im Jahre 1949 und auch im Jahre vorher die für den Wohnungsbau bereitgestellten Mittel nicht aufgebracht worden waren, 64 Millionen Schilling in eine Wohnbaurücklage hinterlegt und schließlich 16 Millionen Schilling der allgemeinen Rücklage zugeführt.

In der außerordentlichen Gebarung, die die Behebung von Kriegsschäden betrifft, waren 46 Millionen Schilling an Einnahmen und 109 Millionen Schilling an Ausgaben vorgesehen. Wie der Rechnungsabschluß zeigt, wurden diese Ansätze nicht erreicht, und zwar hauptsächlich deswegen, weil von den Ansuchen um Darlehen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds nur ein Teil erledigt worden war. Die tatsächlichen Einnahmen betragen nur 2,6 Millionen Schilling, denen Ausgaben von über 102 Millionen Schilling gegenüberstanden. Der Abgang von rund 100 Millionen Schilling wurde aus den Mitteln der ordentlichen Gebarung gedeckt.

Eine Aufgliederung des Rechnungsabschlusses 1949 zeigt ohne die Abschlußbuchungen folgendes Ergebnis:

	Ordentliche Gebarung	Einnahmen	Ausgaben
		Schilling	
I. Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform		33,144.017	162,300.753
II. Finanzwesen		1.167,604.734	189,758.269
III. Kultur und Volksbildung		1,872.718	8,802.101
IV. Wohlfahrtswesen		56,112.827	191,036.854
V. Gesundheitswesen		120,914.812	216,755.300
VI. Bauangelegenheiten		66,297.262	289,338.910
VII. Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten		74,919.024	121,082.086
VIII. Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen		29,095.568	38,129.375
IX. Wirtschaftsangelegenheiten		15,962.638	75,739.543
X. Ernährungsangelegenheiten		7,719.723	16,517.986
XI. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten		9,918.005	45,063.396
XII. Städtische Unternehmungen		613.316	—
		1.584,174.644	1.354,524.573
Außerordentliche Gebarung		2,648.814	102,767.331

Ähnlich war die Entwicklung im Jahre 1950. Die ordentlichen Einnahmen, die im Voranschlag 1950 mit 1.578 Millionen Schilling veranschlagt waren, betragen tatsächlich 1.919 Millionen Schilling, während die ordentlichen Ausgaben statt der veranschlagten 1.598 Millionen Schilling tatsächlich 1,785 Millionen Schilling betragen. Die Einnahmen stiegen also höher als die Ausgaben, so daß sich in der ordentlichen Gebarung ein Überschuß ergab, der mit dem Teilbetrag von 88,7 Millio-

nen Schilling den Abgang der außerordentlichen Gebarung deckte und mit dem Teilbetrag von 45,4 Millionen Schilling den Rücklagen zugeführt wurde.

In der außerordentlichen Gebarung blieben die Einnahmen in der Höhe von 16,8 Millionen Schilling gegenüber dem Voranschlag von 55 Millionen Schilling beträchtlich zurück, da die Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds nicht in der angenommenen Höhe flüssig gemacht wurden. Auch die Ausgaben waren etwas niedriger als veranschlagt und betragen statt 122 Millionen Schilling nur 106 Millionen Schilling, so daß die außerordentliche Gebarung einen Abgang von nahezu 89 Millionen Schilling aufwies, der aus dem Überschuß der ordentlichen Gebarung gedeckt wurde.

Nach Geschäftsgruppen gegliedert, zeigt der Rechnungsabschluß 1950 ohne die Abschlußbuchungen folgendes Ergebnis:

Ordentliche Gebarung	Einnahmen	Ausgaben
	Schilling	
I. Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform	45,284.924	199,911.243
II. Finanzwesen	1.423,604.894	217,626.082
III. Kultur und Volksbildung	3,716.839	14,511.296
IV. Wohlfahrtswesen	64,881.640	221,958.504
V. Gesundheitswesen	140,871.168	256,425.924
VI. Bauangelegenheiten	93,876.155	540,901.258
VII. Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten	68,715.453	102,220.845
VIII. Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen	35,806.192	66,820.566
IX. Wirtschaftsangelegenheiten	33,074.374	119,625.176
X. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	9,010.657	44,699.215
	<u>1.918,842.296</u>	<u>1.784,700.109</u>
Außerordentliche Gebarung	16,844.147	105,546.160

Die angeführten Ergebnisse lassen erkennen, daß die Gebarung nahezu ausgeglichen war. Als Überschuß blieben nur 45,4 Millionen Schilling, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden. Darin zeigt sich, daß die Bauten und Anschaffungen in dem beabsichtigten Umfang durchgeführt werden konnten. Die Mangelercheinungen, die in früheren Jahren dazu geführt hatten, daß viele Vorhaben nur zum Teil oder gar nicht ausgeführt werden konnten, hatten also ein Ende gefunden. Dies ist ein deutliches Zeichen des Fortschritts, den die österreichische Wirtschaft seit dem Ende des Krieges zu verzeichnen hat.

Der Stand der städtischen Anleihen erfuhr in den Jahren 1950 und 1951, außer durch die planmäßige Tilgung, keine Änderung. Dagegen sollte der Stand der Darlehen dadurch eine Erhöhung erfahren, daß der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Behebung von Kriegsschäden an städtischen Wohnhäusern in Anspruch genommen wurde. Die Stadt Wien sah sich veranlaßt, selbst Darlehen zu gewähren. Sie sollten Unternehmungen, die der Stadt Wien gehören oder an denen sie beteiligt ist, die erforderlichen Betriebsmittel zur Verfügung stellen. Außerdem entschloß sich die Stadt Wien, auch gemeinnützigen Bauvereinigungen Darlehen für den Bau von Wohnungen zu gewähren. Für diese Darlehen wurde eine Laufzeit von 80 Jahren und eine gleichbleibende Jahresleistung für Tilgung und Verzinsung in der Höhe von 2 Prozent des Darlehensbetrages vorgesehen. Die Höhe des Darlehens wurde im Verhältnis zu den gesamten Kosten und den Baukosten je Wohnung nach oben begrenzt. Als Voraussetzung wurde gefordert, daß die Größe der Wohnung 60 m² nicht übersteigt.

Im Jahre 1950 gab die Anlehensverwaltung für die Anleihe der Stadt Wien vom Jahre 1940 neue Kuponbogen aus. Außerdem war der Geschäftsverkehr mit jenen Stellen durchzuführen, die Beiträge zum Anlehensdienst zu leisten haben.

STÄDTISCHE ABGABEN UND STEUERN.

An dem System der städtischen Steuern und Abgaben hat sich wenig geändert. Soweit Änderungen vorgekommen sind, handelte es sich in der Hauptsache um Erhöhungen von Abgaben, die infolge des höheren Personal- und Sachaufwandes auf Grund der Lohn- und Preisabkommen und des Nachziehverfahrens notwendig geworden waren. Bestimmte Änderungen bedingte das Finanzverfassungsgesetz 1948, das im § 17, Abs. 2, die Außerkraftsetzung abgabenrechtlicher Vorschriften des Deutschen Reichsrechtes, soweit die Regelung in die Zuständigkeit der Länder fiel, bis 31. Dezember 1949 vorsah. An Stelle dieser reichsrechtlichen Vorschriften hat der Wiener Landtag in einigen Fällen eine landesgesetzliche Regelung beschlossen. So wurde die auf Vorschriften des Deutschen Reichsrechtes gestützte Jagdsteuerordnung vom 15. Oktober 1940, VOuABl. für den Reichsgau Wien Nr. 84, durch das Landesgesetz vom 16. Dezember 1949, LGBl. Nr. 6/1950, über die Einhebung einer Jagdsteuer in Gebiete der Stadt Wien, ersetzt. Ebenfalls durch Beschluß des Wiener Landtages vom 16. Dezember 1949 wurde die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh (LGBl. Nr. 7/1950) und einer solchen auf frisches Fleisch (LGBl. Nr. 8/1950) angeordnet. Die Abgabesätze sind die gleichen wie in den bisher geltenden Vorschriften. Bei dem Gesetz über die Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch sind die Befreiungsbestimmungen auf Büchsenfleisch ausgedehnt worden. Diese drei Landesgesetze traten am 1. Jänner 1950 in Kraft.

Durch Beschlüsse des Wiener Landtages vom 21. September 1951 (LGBl. Nr. 29 und 30/1951) wurden die Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh sowie die Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, deren Ausmaß seit Oktober 1940 unverändert geblieben war, verdoppelt. Auf diese Weise will die Stadtverwaltung nicht nur einen Beitrag zur Deckung ihrer Ausgaben erzielen, die durch die allgemeine Erhöhung der Preise und Löhne außerordentlich gestiegen sind, sondern auch sogenannten Außermarktbezug von Lebendvieh und dem Schlachten außerhalb der Wiener Schlachthöfe entgegenwirken.

Die Bereitstellung der für das Nachziehverfahren der Bezüge der Bediensteten der Stadt Wien erforderlichen Geldmittel sollte u. a. durch eine Erhöhung der Verwaltungsabgaben erfolgen. Durch das Landesgesetz vom 14. Juli 1950, LGBl. Nr. 14/1950, wurden die Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien, ebenso die Amtstaxen im Verfahren nach Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen erhöht. Der neue Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben und der Kommissionsgebühren wurde durch Verordnung der Wiener Landesregierung vom 26. September 1950, LGBl. Nr. 18/1950, verlaubar.

Das Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157/1951, betreffend Grundsätze über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, ermächtigt die Länder schon vor der Erlassung des Grundsteuergrundsatzgesetzes gesetzliche Bestimmungen über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer sowie von anderen Abgaben, die von den Ländern und Gemeinden vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecken und gewerblichen Zwecken dienende Räume zukünftig eingehoben werden, zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat das Land Wien Gebrauch gemacht und in dem Landesgesetz vom 21. Dezember 1951 über die Befreiung neugeschaffenen Wohnraumes von

der Grundsteuer, LGBl. Nr. 8/1952, nähere Bestimmungen hiezu erlassen. Das Gesetz begünstigt die Schaffung von Klein- und Mittelwohnungen, da es nur neugeschaffenen Wohnraum bis zu 120 m² Nutzfläche sowie neugeschaffenen Wohnraum oder Wohnraumteile, die zur Schaffung einer bisher nicht vorhanden gewesenen selbständigen Wohnung im Ausmaß von nicht mehr als 120 m² beitragen, von der Grundsteuer befreit. Die Steuerbefreiung soll 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Baubeendigung folgt, dauern. Das Gesetz gilt für Bauführungen, die frühestens am 1. Jänner 1952 begonnen wurden; für Wohnungen in Bauten von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen gilt es auch dann, wenn der Bau nach dem 31. Dezember 1945 beendet worden ist.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf wiederhergestellte Wohnhäuser, soweit sie unter die Befreiungsbestimmungen des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948 fallen. Von der Durchführungsverordnung zum Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 wurde der § 1, Abs. 2, mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 1951 aufgehoben. Das Landesgesetz vom 21. Dezember 1951 über Änderungen des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948, LGBl. Nr. 7/1952, übernimmt daher einige Bestimmungen, die bisher bloß in der Durchführungsverordnung enthalten waren, und regelt auch die strittige Frage, von welchem Stichtag an die Steuerbefreiung für solche Wohnhäuser gewährt werden soll, die ohne Fondshilfe wiederhergestellt wurden.

Vom gleichen Tage stammt auch die Änderung des Hundeabgabegesetzes, womit die Abgabe für einen Hund von 30 S auf 100 S erhöht und für einen Wacht hund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, für den bisher keine Abgabe zu entrichten war, mit 50 S für ein Jahr festgesetzt wurde.

Nach dem Abgabeneinhebungsgesetz kann Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, ein Verspätungszuschlag bis 10 Prozent der festgesetzten Abgabe auferlegt werden. Zur Vereinfachung der Verwaltung hat der Magistrat Richtlinien erlassen, die bei der Anrechnung des Verspätungszuschlages anzuwenden sind. Auch sonst war die städtische Steuerverwaltung bestrebt, die Verwaltung zu vereinfachen und durch lückenlose Erfassung aller Steuerpflichtigen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit überall zur Anerkennung zu bringen. Beamte der Revisionsstelle nahmen systematische Häuserbegehungen in einigen Bezirken Wiens vor, um Betriebe und Unternehmen, an denen die Stadt Wien steuerlich interessiert ist, festzustellen.

Sie wurden angewiesen, auf ihren Dienstwegen Bau- und Abbruchstellen auf Blockzetteln zu verzeichnen. Diese Blockzettel liefen die Steuerkataster durch, wobei noch nicht abgerechnete Betriebe festgestellt wurden. Auf diese Weise konnten Betriebe, die bisher ihrer Lohnsummensteuerpflicht nicht nachgekommen waren, ermittelt werden. Organe der Revisionsstelle haben im Jahre 1950 21.935 und im Jahre 1951 20.267 Betriebe auf die ordnungsmäßige Abfuhr der Lohnsummensteuer überprüft und überdies im Jahre 1950 9.338 und im Jahre 1951 8.880 Häuserbegehungen durchgeführt, um Betriebe, die bisher keine Lohnsummensteuer entrichteten, zu erfassen. Die durch die vorher angeführten Arbeiten erzielte bessere Erfassung und die Neuanmeldungen von Betrieben bewirkten eine ansehnliche Zunahme der lohnsummensteuerpflichtigen Betriebe.

Beamte der Magistratsabteilung, Allgemeine Finanzverwaltung, Steuern und Abgaben haben in Gemeinschaftsarbeit ein Handbuch für den Praktiker unter dem Titel „Die Lohnsummensteuer“ verfaßt, als dessen Herausgeber der Leiter dieser Abteilung, Obersenatsrat Dr. Gall, zeichnet. Aus der Praxis für die Praxis entstanden,

stellt dieses Werk einen wertvollen Behelf sowohl für Steuerbeamte als auch für Steuerzahler dar.

Um die Anzeigen- und die Ankündigungsabgabe lückenlos zu erfassen, wurden die Revisionsbeamten angewiesen, bei Begehungen und Steuerüberprüfungen darauf zu achten, ob nicht Drucksorten, wie Eintrittskarten, Programme, Speisekarten u. dgl., Werbemitteilungen enthalten.

Im Jahre 1950 wurden 1.471 und im Jahre 1951 849 Betriebe auf ihre Ankündigungsabgabepflicht kontrolliert und außerdem im Jahre 1950 2.505 und im Jahre 1951 569 Erhebungen über das Bestehen der Abgabepflicht durchgeführt. In 2.619 Fällen im Jahre 1950 und in 1.945 Fällen im Jahre 1951 wurden Ankündigungen festgehalten und, soweit noch nicht angezeigt, der Besteuerung zugeführt. Besonderes Gewicht wurde auf die möglichst vollständige Erfassung der „Markenartikel-Reklame“ bei Wiederverkäufern und auf die Besteuerung jener Plakate gelegt, die ohne Anmeldung an verschiedenen Stellen des Stadtgebietes angeschlagen wurden. Im Jahre 1951 wurden allein 3.550 abgabepflichtige Fälle des „wilden Plakatierens“ ermittelt und besteuert.

Bei der Anzeigenabgabe waren im Jahre 1950 1.209 Überprüfungen und 68 Erhebungen, im Jahre 1951 1.967 Überprüfungen und 74 Erhebungen erforderlich. Die Zahl der abgabepflichtigen Betriebe erhöhte sich beträchtlich und dementsprechend auch der Steuerertrag. Mit der Finanzlandesdirektion wurde vereinbart, daß die sogenannten „Kontrollmitteilungen“ über die Weineinkäufe beim Produzenten dem Magistrat für die Bemessung der Getränkesteuer zugänglich gemacht werden. Der Vorgang bei der Anmeldung von vergnügungssteuerpflichtigen Einzelveranstaltungen wurde vereinfacht; die amtliche Kennzeichnung der Eintrittskarten durch Perforation erfolgt nunmehr in den Räumen der Buchhaltungsabteilung für Landes- und Gemeindeabgaben, wodurch den Anmeldern vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen unnütze Wege erspart werden. Die Steuerabrechnungen können bei den Stadtkassen abgegeben werden, die sie an die Buchhaltungsabteilung für Landes- und Gemeindeabgaben weiterleiten.

Eine weitere Verbesserung ergab sich bei der Gebarung mit den Steuerkarten bei Kartenspielen. Anstatt durch den Konzertlokalbesitzerverband sind vom 31. Juli 1950 an die Zählkarten gegen sofortigen Erlag des entsprechenden Steuerbetrages vom Magistrat direkt zu beziehen. Auch die Abrechnungen über die verkauften Karten sind nunmehr unmittelbar beim Magistrat einzubringen. Ende 1950 wurde verfügt, daß die Steuerkarten bei vergnügungssteuerpflichtigen Dauerveranstaltungen nur gegen Erlag des vollen Steuerwertes der Karten abgegeben werden dürfen. Dadurch wurde eine größere Sicherheit für den Eingang der Steuerbeträge von den Besucher- und Zählkarten erzielt.

Im Jahre 1950 wurden 30.951 und im Jahre 1951 30.956 Einzelveranstaltungen angemeldet. Bei einem großen Teil dieser Veranstaltungen sind die Abrechnungen von zwei oder mehreren Steuerpflichtigen vorzulegen, so vom Veranstalter für die Steuer von den Eintrittskarten, vom Gastwirt für die Steuer von den Konsumationen, vom Garderobepächter, vom Juxartikelverkäufer usw., so daß in diesen Jahren je 46.000 Abrechnungen zu überprüfen waren. Außerdem wurden Sportplätze für Fußball, Pferderennen, Eislaufen und Tennisspiel sowie Sportplatzkantinen, Theaterkartenbüros, Garderobebetriebe, Automatenaufsteller, Tischtennisbetriebe und Bootsvermietungen, insgesamt 332 Betriebe im Jahre 1950 und 335 Betriebe im Jahre 1951, evident geführt, die auf die Einhaltung der Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes ständig zu überwachen waren. Das gleiche gilt für die Betriebe mit Dauerveranstaltungen (Stimmungsmusik, Publikumstanz, Tanzschulen, Kabarets, Kartenspiele) einschließlich der Thea-

ter- und Kinobuffets, von denen im Jahre 1950 1.228 und im Jahre 1951 1.288 Betriebe über 30.000 Abrechnungen jährlich vorlegten. Weiters wurde im Jahre 1950 2.496 und im Jahre 1951 2.572 Betrieben eine Pauschsteuer für Rundfunkempfang und 1.145 Betrieben im Jahre 1950 und 1.202 Betrieben im Jahre 1951 eine Pauschsteuer für gelegentliches Gästespiel und fallweise Schallplattendarbietungen vorgeschrieben.

Eine umfangreiche Tätigkeit erforderte auch die Abrechnung der Vergnügungssteuer für Kinos und Theater. Ende 1950 bestanden in Wien 216 und Ende 1951 221 Lichtspieltheater, die im Jahre 1950 von 46,986.087 und im Jahre 1951 von 47,827.578 Personen besucht worden waren. Der Durchschnittspreis einer Kinokarte stellte sich im Jahre 1950 auf 2,23 S und im Jahre 1951 auf 2,85 S. Die Zahl der Theater ging von 14 im Jahre 1950 auf 12 im Jahre 1951 zurück. Versteuert wurden im Jahre 1950 1,516.459 und im Jahre 1951 1,686.829 Theaterkarten. Der Durchschnittspreis pro Karte betrug im Jahre 1950 9,44 S und im Jahre 1951 11,10 S.

Die Zahl der getränkesteuerpflichtigen Betriebe stieg von rund 16.000 im Jahre 1950 auf rund 18.200 im Jahre 1951; dazu kamen noch 1.200 Betriebe im Jahre 1950 und 1.600 Betriebe im Jahre 1951, die Gefrorenessteuer zu zahlen hatten. Die Revisions- und Erhebungstätigkeit der städtischen Steuerverwaltung ist bei den vergnügungs- und getränkesteuerpflichtigen Betrieben entsprechend groß, wie aus der folgenden Übersicht zu entnehmen ist:

	1950	1951
Vergnügungssteuer		
Überprüfte Betriebe (ohne Kinos)	2.450	1.435
Überprüfte Kinos, Rundfunkdarbietungen u. dgl.	6.489	5.791
Steuerkontrollen von Einzelveranstaltungen	5.592	5.755
Getränksteuer		
Überprüfte Betriebe	4.721	9.786
Erhebungen in Betrieben	2.022	1.477
Gefrorenessteuer		
Überprüfte Betriebe	372	682
Erhebungen in Betrieben.....	12	670

Unbesteuert blieben Betriebe der Besatzungsmächte, soweit der Besuch auf Angehörige der Streitkräfte und deren Begleitpersonen beschränkt ist. Die Besatzungsmächte lehnen es im allgemeinen aber auch dann ab, für Veranstaltungen, die von ihnen durchgeführt oder unter ihren Schutz genommen werden, eine Vergnügungssteuer zu entrichten, wenn diese Veranstaltungen der Wiener Bevölkerung allgemein zugänglich sind. Hiedurch erleidet die Stadt Wien einen erheblichen Entgang an Einnahmen.

Wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Vergnügungs- und Getränkesteuer wurden im Jahre 1950 2.170 und im Jahre 1951 2.487 Verwaltungsstrafen verhängt.

Während bisher das Hauptgewicht auf die Erfassung der steuerpflichtigen Tatbestände gerichtet war, konnte nunmehr der Ahndung von Steuervergehen mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden. Verkürzungen bei der Lohnsummensteuer wurden der Bundesfinanzbehörde zur Einleitung der Strafamtshandlung angezeigt.

Beim Gewerbesteuerenausgleich ist es dank der Erstarrungsbestimmungen des Gewerbesteuerenausgleichsgesetzes 1951 zu einer bedeutenden Vereinfachung der Verwaltungsarbeit gekommen. Da Wien vorwiegend Betriebsgemeinde ist, erhöhte sich die Ausgabe für Gewerbesteuerenausgleich gegenüber 1950 auf das Doppelte,

entsprechend dem auf das Doppelte erhöhten Ausgleichszuschuß je Arbeitnehmer. Im gleichen Verhältnis sind auch die Einnahmen Wiens als Wohngemeinde gestiegen.

Auch die übrigen städtischen Steuern und Abgaben haben entsprechend den gestiegenen Löhnen und Preisen höhere Erträge abgeworfen. Die folgende Übersicht bringt das veranschlagte Erträgnis für die Jahre 1950 und 1951 sowie den tatsächlichen Steuerertrag der Jahre 1949 und 1950.

Steuer, Abgabe oder Gebühr	Rechnungs- abschluß 1949	Voranschlag 1950	Rechnungs- abschluß 1950	Voranschlag 1951
Gewerbesteuer nach				
Ertrag und Kapital .	237,036.218	220,000.000	204,633.858	280,000.000
Lohnsummensteuer	73,201.304	70,000.000	86,563.340	85,000.000
Grundsteuer	106,683.778	100,000.000	112,387.319	105,000.000
Vergnügungssteuer	34,676.228	30,000.000	36,400.202	30,000.000
Jagdsteuer	7.420	4.000	8.337	2.000
Getränkesteuer	48,567.319	45,000.000	44,075.385	40,000.000
Abgabe für das Halten				
von Hunden	1,239.317	1,000.000	1,377.385	1,200.000
Anzeigenabgabe	6,083.958	5,000.000	7,360.856	6,500.000
Ankündigungsabgabe	1,034.341	1,000.000	1,378.983	1,200.000
Gefrorenessteuer	1,621.470	1,500.000	1,657.208	1,500.000
Feuerschutzsteuer	3,107.869	3,090.000	3,463.063	3,636.000
Überhöhungsabgabe	—	100.000	—	10.000
Gewerbesteuerausgleich	23.700	20.000	31.040	60.000
Grundsteuerausgleich	—	1.000	1.786	1.000
Ausgleichsabgabe auf				
Lebendvieh	—	—	747.102	500.000
Ausgleichsabgabe auf				
Frischfleisch	—	—	1,736.528	1,500.000
Aufgehobene Abgaben	5.584	1.000	1.226	1.000
Verwaltungsabgaben,				
Kommissionsgebühren und Amtstaxen	7,296.089	6,000.000	8,367.980	9,000.000
Gebrauchsgebühren	22,178.622	20,004.200	24,783.295	26,000.000
Wegebenützungsgebühr				
der Wiener Verkehrs-				
betriebe	8,551.736	8,800.000	9,513.649	9,798.300
Vergütung für die Ein-				
hebung fremder Ab-				
gaben	—	100	—	100
Beiträge zu den Kosten				
des Strafverfahrens	59.548	30.000	86.061	50.000
Zwangsverfahrensge-				
bühren, Säumniszus-				
schläge, Stundungs-				
zinsen und Ersätze				
anlässlich Exeku-				
tionen	1,520.962	600.000	1,137.474	800.000
Steuerstrafen	253.012	100.000	269.954	100.000
Kosten des Rechts-				
mittelverfahrens	2.750	1.000	11.872	5.000
Zuschläge zu den Wett-				
gebühren des Bundes	273.257	250.000	338.786	250.000
Gesamteinnahmen aus				
städtischen Steuern				
und Zuschläge zu				
staatlichen Steuern	553,424.482	512,501.300	626,332.689	602,313.400

RECHNUNGSAMT.

BUCHHALTUNGSDIENST.

Der Geschäftsbereich der Magistratsabteilung für Rechnungs- und Kassendienst wurde neu abgegrenzt und durch Erlaß der Magistratsdirektion vom 21. Oktober 1950 wie folgt geändert:

Die bisherige Bezeichnung dieser Magistratsabteilung wird in „Rechnungsamt“ umgewandelt; das Amt selbst wird in die drei Dienstgruppen, „Buchhaltungsdienst“, „Abgabenrechnungs- und Kassendienst“ und „Exekutionsdienst“, gegliedert.

Im „Buchhaltungsdienst“ wurde die von der Stadthauptkasse losgelöste Kassenbuchhaltung mit der Hauptverrechnung zu einer Zentralbuchhaltung vereinigt. Die Kollaudierungsabteilung wurde formell dem Buchhaltungsdienst angeschlossen. Die Stadthauptkasse und die Stadtkassen wurden in der Gruppe „Abgabenrechnungs- und Kassendienst“ zusammengefaßt. Die Gruppe „Exekutionsdienst“ blieb unverändert.

Durch die neue Geschäftseinteilung sollten die Zuständigkeiten im Rechnungs- und Kassendienst genauer festgelegt werden, um den Schwierigkeiten vorzubeugen, die sich insbesondere bei der Prüfungstätigkeit der Buchhaltungsabteilungen ergeben hatten.

Um die buchhalterische Arbeit zu vereinfachen, wurde der Buchhaltungsdienst für Verrechnungsgeschäfte der Gebäudeerhaltung, den bisher 7 Buchhaltungsabteilungen besorgt hatten, in einer Buchhaltungsabteilung zusammengezogen und zu diesem Zweck in der Nähe der Magistratsabteilung für Gebäudeerhaltung eine Expositur der Buchhaltungsabteilung für Wohnhaus- und Siedlungsbau errichtet. Die Buchhaltungsabteilung „Alliiertenhilfe“ wurde aufgelassen und die abschließenden Arbeiten der Buchhaltungsabteilung „Zentrale Bewirtschaftung“ übertragen. Die Gruppe „Verrechnung der Depositen, Kautionen und Haftbriefe“ wurde aus der Buchhaltungsabteilung II ausgeschieden und der Zentralbuchhaltung angegliedert. Die Gruppe „Gehaltvorschüsse“ der Buchhaltungsabteilung I wurde in die Buchhaltungsabteilung Ib umgewandelt und die Buchhaltungsabteilung I in Ia umbenannt.

Durch Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. September 1950 wurde die Verrechnung der Betriebswassergebühren, die bisher von der Buchhaltungsabteilung „Wasserwerke“ besorgt wurden, zunächst den Stadtkassen für den 1., 8., 9. sowie für den 2. und 20. Bezirk übertragen. Vom 1. Jänner 1950 an erfolgte die Verrechnung der Betriebswassergebühren in allen Stadtkassen. Am 1. September 1950 wurden die Stadtkassen für den 12. und 13., 14. und 15. Bezirk aufgelöst und eigene Stadtkassen für den 13. und 14. Bezirk sowie für den 12. und 15. Bezirk errichtet.

Durch das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, und die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-Novelle 1950, BGBl. Nr. 26/1951, wurde die Erhebung des Einheitswertes für den gesamten städtischen Hausbesitz erforderlich. Außerdem mußten für sämtliche Mieter des Althausbesitzes die vom 1. Juli 1950 an nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz sich ergebenden Fondsbeiträge festgestellt und eingehoben werden. Die Einnahmen- und Ausgabenverrechnung, die sich aus der Neufestsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben und der Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen sowie im Zusammenhang mit den 1950 und 1951 abgeschlossenen Lohn- und Preisabkommen ergab, brachte eine Steigerung des Arbeitsaufwandes mit sich. Insbesondere mußten sämtliche Unfallrenten einschließlich der Ernährungs-

zulagen und Kinderbeihilfen neu berechnet und die sich ergebenden Nachträge flüssig gemacht werden. Ebenso mußten die Zwischenliquidierung eines Pauschbetrages an alle Unterstützungsbedürftigen und die Durchrechnung der Pflegebeiträge erfolgen.

Im Wohlfahrtswesen hatten die Brennstoffaktion für Befürsorgte, die Hausammlung für das „Wiener Sozialwerk“, die Errichtung von Tagesheimstätten für alte Leute, die Baby Milchaktion und die Aktion „Kinder helfen Kindern“ sowie die Hilfsaktionen anlässlich der Hochwasserkatastrophe 1951 auch für den Buchhaltungsdienst vermehrte Prüfungs- und Verrechnungsaufgaben zur Folge. Ebenso erfordern die Abrechnungen anlässlich der Rückgabe des ehemaligen Krankenhauses der Buchkaufmannschaft an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Krankenhauses „Goldenes Kreuz“ sowie jene über den klinischen Mehraufwand in den Anstalten des ehemaligen Krankenanstaltenfonds bedeutende Mehrarbeiten. Für die Flüssigmachung der Stipendien, der Studienbeihilfen und der Tuberkulosenauhilfen sowie der Stipendien der Gastärzte wurde ein arbeitssparendes Verfahren eingeführt.

Bei der mit Verrechnung der Geschäftsgruppe Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen betrauten Abteilung des Buchhaltungsdienstes entstanden durch die Angleichung der Zinse in den städtischen Neubauten an die der Mieterschutzhäuser, ebenso durch die Auswirkungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, durch die Novellierung dieses Gesetzes sowie des Mietengesetzes, durch Bereitstellung von Mitteln für den Wohnhauswiederaufbau im Wege der Vorfinanzierung und durch die Neubesiedlung von städtischen Wohnhausbauten erhebliche Mehrarbeiten.

Schließlich erwachsen auch dem Kollaudierungsdienst, insbesondere durch weitere Einbeziehung von Bauführungen in den Kollaudierungsbereich, zusätzliche Arbeiten, wobei sich hier die oft sehr weiten Entfernungen der zu betreuenden Objekte in den Randgemeinden erschwerend auswirkten.

Entsprechend den vermehrten Aufgaben haben sich auch die Leistungen im Buchhaltungsdienst erhöht, wie die folgende Übersicht erkennen läßt.

	1950	1951
Eingangrechnungen	311.957	369.022
Ausgangsrechnungen	248.069	259.866
Überprüfte Abrechnungsposten	3.805.352	5.005.336
Gebarungs- und Kreditevidenzposten:		
Einnahme- und Ausgabeposten	432.783	493.101
Interimsposten	31.147	24.465
Schwebende Belastung	152.058	147.534
Buchungsposten	1.028.760	1.634.326
Behandelte Dienststücke	254.756	288.289
Mahnungen und versuchsweise Einhebungen	27.909	23.909
Von der Zentralbuchhaltung gebuchte Einnahme- und Ausgabeposten	358.066	384.530

Von der Rechenstube wurden im Jahre 1950 3.766 Rechnungen mit 22.913 Seiten und im Jahre 1951 3.370 Rechnungen mit 34.450 Seiten bearbeitet.

ABGABENRECHNUNGS- UND KASSENDIENST.

Angehörige der privaten Wirtschaft finden in zunehmendem Maße bei den Wohnhausbauten der Gemeinde Wien Arbeit und Verdienst. Die Zahl der liquidierten und ausbezahlten Rechnungen und Anweisungen und ebenso der Geld-

umsatz in der Stadthauptkasse steigt dadurch von Jahr zu Jahr, wie aus der folgenden Übersicht zu ersehen ist.

	1950	1951
Anzahl der ausbezahlten Kontrahentenrechnungen und Anweisungen	170.121	216.828
Bargeldumsatz in der Kassenstelle		
Einnahmen	S 207,487.062	S 255,490.716
Ausgaben	S 572,723.889	S 778,443.721
Anzahl der verrechneten Postsparkassen-Erlagscheine und Bankempfangsposten..	S 77.825	S 86.961
Anzahl der ausgefertigten Schecks und Überweisungen (Postspark.-Banken)....	S 13.137	S 15.188
Erlös für Verwaltungsabgabemarken bei der Verkaufsstelle in der Stadthauptkasse ...	S 3,737.893	S 4,839.591
Erlös für verkaufte Drucksorten bei der Drucksortenstelle der Stadthauptkasse..	S 179.349	S 266.943
Anzahl der ausgegebenen allgemeinen Drucksorten	Stück 11,642.157	Stück 11,417.200

Die Anzahl der vorgemerkten Verbote (Zessionen, Forderungsexekutionen und eigenen Kompensationsaufträgen) erhöhte sich von rund 1.000 im Jahre 1950 um 400 im Jahre 1951 und jene der liquidierten Verbotsrechnungen von 25.000 im Jahre 1950 um 10.335 im Jahre 1951.

Sowohl in der Stadthauptkasse als auch in den Stadtkassen ist der Geldumsatz gestiegen; ebenso hat die Zahl der Buchungsposten beträchtlich zugenommen, wie aus der folgenden Arbeitsstatistik der Stadtkassen für die Jahre 1950 und 1951 hervorgeht.

1950						
Stadtkassen	Kontenzahl	Anzahl der Buch.-Post.	Umsatz in 1.000 S	Mahnungen	Pfändungs-aufträge	Aktenstücke
1/8/9	25.637	264.780	69.535	15.462	4.488	33.847
2/20	17.638	158.760	19.522	8.929	2.900	18.237
3.....	12.207	122.780	18.886	7.058	2.213	11.331
4/5	13.838	132.380	23.360	6.350	1.879	11.927
6/7	15.952	177.080	28.619	7.288	2.871	21.594
10.....	11.895	95.560	10.299	6.051	1.462	12.651
11/23	19.048	109.370	8.198	15.285	4.068	16.471
12/15	22.137	191.520	17.265	10.705	2.690	14.114
13/14	26.074	210.620	18.247	15.566	3.591	20.911
16.....	12.210	112.010	11.659	5.696	1.616	8.191
17/18	19.361	177.860	15.160	9.972	2.371	13.995
19/26	21.953	169.050	12.683	19.593	3.427	27.715
21.....	24.865	124.860	6.834	20.098	6.619	18.397
22.....	17.307	83.280	4.370	15.905	4.603	13.140
24.....	17.928	117.020	6.093	14.779	4.324	24.818
25.....	20.713	132.600	6.840	15.907	4.831	34.042
Z.-St.-K. ..	5.857	166.810	63.352	11.241	4.463	29.662
Zusammen .	304.620	2,546.340	340.922	205.885	58.416	331.043

1951						
Stadtkassen	Kontenzahl	Anzahl der Buch.-Post.	Umsatz in 1.000 S	Mahnungen	Pfändungs-aufträge	Aktenstücke
1/8/9	25.683	299.300	87.743	10.818	4.087	30.619
2/20	18.515	186.900	25.600	9.453	2.883	17.409
3.....	12.606	141.300	24.847	6.910	2.186	12.093
4/5	14.552	157.000	30.840	7.761	2.716	11.485
6/7	15.973	190.500	36.156	9.711	2.969	20.434

1951

Stadtkassen	Kontenanzahl	Anzahl der Buch.-Post.	Umsatz in 1.000 S	Mahnungen	Pfändungs-aufträge	Aktenstücke
10.....	12.170	115.900	14.638	6.283	1.500	12.165
11/23	19.571	130.000	20.118	9.550	3.130	13.635
12/15	21.854	234.000	27.492	10.010	2.800	13.607
13/14	26.592	269.700	22.760	17.295	3.768	18.674
16.....	12.806	142.500	15.760	4.847	1.456	8.272
17/18	20.018	211.300	19.533	8.326	2.286	13.414
19/26	22.754	204.800	20.380	17.930	3.414	21.537
21.....	26.081	143.900	9.010	15.712	4.597	16.320
22.....	18.755	92.500	6.441	11.375	3.851	11.869
24.....	18.601	137.900	10.493	11.262	3.682	28.318
25.....	21.217	153.700	9.692	12.346	3.100	32.390
Z.-St.-K. ..	7.464	166.800	82.211	9.931	4.004	29.258
Zusammen .	315.212	2,978.000	463.714	179.520	52.429	311.499

Wegen Nichteinbringung von Steuererklärungen für die Lohnsummen-, Getränke- oder Gefrorenessteuer wurden im Jahre 1950 68.900 und im Jahre 1951 33.300 Aufforderungen an die Verpflichteten ausgefertigt. Sowohl das Material der im Oktober durchgeführten Personenstands- und Betriebsaufnahme 1950 und 1951, als auch die von den Finanzämtern gestellten Übersichten über den Gewerbesteuer-Meßbetrag wurden von den Stadtkassen ausgewertet und hiebei zahlreiche lohnsummensteuerpflichtige und getränkesteuerpflichtige Unternehmungen neu erfaßt.

Die Buchhaltung für Landes- und Gemeindeabgaben hat im Jahre 1950 insgesamt 636.261 und im Jahre 1951 649.974 Bemessungen durchgeführt.

Bei der Verrechnungsstelle für Dauerunterstützungen sind im Jahre 1950 91.063 und im Jahre 1951 124.857 Aktenstücke eingelangt. Die Zahl der Auszahlungsposten stellte sich im Jahre 1950 auf 360.090 und im Jahre 1951 auf 366.798.

Die Auszahlungsstelle für Arbeitslosenunterstützung verzeichnete im Jahre 1950 1,843.994 und im Jahre 1951 1,873.611 Auszahlungsposten. Für Arbeitslosenunterstützungen wurden im Jahre 1950 146,155.133 S und im Jahre 1951 193,918.439 S ausbezahlt.

EXEKUTIONSDIENST.

Der Exekutionsdienst besorgt sämtliche verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckungen. Der Versuch des Exekutionsdienstes, auch die mit Bescheid vorgeschriebenen Geldleistungen im Sinne des Abgabeneinhebungsgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. 103/1949, zu mahnen, hat sich bewährt und in vielen Fällen die Vollstreckung erspart. Die Bestimmungen des neuen Abgabeneinhebungsgesetzes und der neuen Abgabeneinhebungsordnung erforderten eine entsprechende Belehrung und Schulung der Vollstreckungsorgane.

Im Jahre 1950 wurden 133.292 und im Jahre 1951 126.883 Akten bearbeitet. Die Einhebung rückständiger Abgaben, Gebühren und anderer Geldleistungen ergab:

	1950	1951
	Schilling	
Eigene Gelder	9,126.625	11,063.854
Fremde Gelder	1,210.555	1,294.710
Zusammen	10,337.180	12,358.564

Zu Gunsten des Bundes wurden im Jahre 1950 104.555 S und im Jahre 1951 40.929 S hereingebracht. Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wurden im Jahre 1950 50.175 S' und im Jahre 1951 10.294 S Mahngebühren für exekutive Mahnungen an die Zentralsteuernkasse überwiesen. Die Verringerung gegenüber 1950 ist darauf zurückzuführen, daß die Meisterkrankenkasse des Handwerks nunmehr die Mahnungen ohne Hilfe des städtischen Vollstreckungsdienstes vollzieht.
